



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
3003 Bern

### **Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Dezember 2016 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf des totalrevidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) eine Stellungnahme abzugeben. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Mit der Totalrevision des DSG will der Bundesrat die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Schweiz die Datenschutzkonvention des Europarats ratifizieren und die EU-Richtlinie über den Datenschutz im Bereich der Strafverfolgung übernehmen kann. Wir unterstützen grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrats, die Transparenz von Datenbearbeitungen zu erhöhen und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten zu stärken. Auch begrüssen wir die Bestrebungen des Bundesrats, die Datenschutzgesetzgebung der Schweiz an die Anforderungen der EU-Richtlinie über den Datenschutz und zur revidierten Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten anzupassen. Diese Anpassungen sind zentral, damit die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkennt und die grenzüberschreitende Datenübermittlung auch künftig möglich bleibt.

Zu Artikel 2 Absatz 2 DSG

Für das eidgenössische Personenstandsregister (Infostar) halten wir die Aufhebung der heute gülti-

gen Ausnahme für öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs nicht als sachgerecht. Zumal die Bestimmungen des Artikels 43a Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und Artikel 44 ff. Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) über die heute geltende Regelung des DSG hinausgehen.

#### Zu Artikel 12 DSG

Die automatische Aufhebung des Amtsgeheimnisses und des Berufsgeheimnisses einzig aufgrund einer Interessenabwägung ist abzulehnen. Der Weg, aus solchen Schweigeverpflichtungen «herauszukommen», ist die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde, wobei das Interesse näher begründet werden muss. Die Voraussetzungen sind strenger zu formulieren.

#### Zu Artikel 15

Weil die von einer Verfügung betroffene Person ein Anspruch auf rechtliches Gehör hat, ist gewährleistet, dass diese sich zur Einzelentscheidung äussern kann. Aus diesem Grund geht der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)-Leitfaden für die Umsetzung in den kantonalen DSG davon aus, dass es keine spezifische Regelung im kantonalen Datenschutzrecht braucht.

#### Zu Artikel 17

Die «Verletzung des Datenschutzes» ist unklar umschrieben, was im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit des Verantwortlichen im Sinne des Legalitätsprinzips unentbehrlich ist. Die tatbestandsmässige Bestimmung ist deshalb näher auszuführen. Dabei empfiehlt es sich, die Definition gemäss dem KdK-Leitfaden für die Umsetzung in den kantonalen DSG zu übernehmen.

#### Zu Artikel 18

Aufgrund der Formulierung ist unklar, inwieweit hier eine Verpflichtung der Verantwortlichen entstehen soll, die nicht bereits aufgrund von Artikel 11 DSG besteht.

#### Zu Artikel 49

Der Beauftragte des Bunds hat gegenüber kantonalen Organen keine Aufsichts- oder Beratungsfunktion. Entsprechend ist im Verhältnis zu den kantonalen Organen die ursprüngliche Formulierung des Artikels 31 Buchstabe a DSG beizubehalten.

#### Zu Artikel 50

Das vorgeschlagene neue Sanktionenregime mit Bussen bis zu 500'000 Franken erachten wir als unverhältnismässig. Auch erachten wir es als fraglich, dass diese Sanktionen durch einen Strafrichter ausgesprochen werden sollen. Als Alternative schlagen wir Verwaltungsbussen vor, die nicht durch den Strafrichter, sondern den eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten anzuordnen sind.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen abschliessend für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 24. März 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli